

PROZESSVOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den/
die Bevollmächtigten erbeten

Den Rechtsanwälten

Christof M. Burkard, Cornelia Burkard, Patrick Bittigkoffer, Alexander Glunz & Ute Sabee
Heerstr. 44, 78628 Rottweil,
Telefon 0741 / 12038, Telefax 0741 / 13689

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht gem. §§ 80 ff ZPO erteilt.

Diese Vollmacht berechtigt:

1. zur Prozessführung nach der Zivilprozessordnung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Stellung von Insolvenzanträgen und der Vertretung in Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie ein Insolvenzquote in Empfang zu nehmen;
3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften und zur Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 114 FamFG;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf im Zusammenhang mit der oben benannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt nicht für das Nachverfahren bzw. zur Überprüfung der Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens.

Die Vollmacht berechtigt jeden o.g. Rechtsanwalt einzeln, gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten. Sie umfasst ferner die Befugnis, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

In die den Vollmachtgeber betreffende mandatsbedingte Datenverarbeitung und -nutzung wird eingewilligt (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Mit der Mandatserteilung verpflichtet sich der Mandant, unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits, zur Erstattung der angefallenen Fotokopiekosten, der Fahrtkosten und sonstigen Auslagen, die der Förderung des Rechtsstreits dienen.

Rottweil,

.....